

stehen dreizehn ausgewogene, jeweils mit einem Stadtplan dokumentierte Skizzen über die „frühstädtische“ Entwicklung zentraler Markttorte im östlichen Sachsen. Dabei ergibt sich eine typologische Unterscheidung zwischen Städten in unmittelbarer Königsgewalt (Goslar, Nordhausen, Mühlhausen) und solchen, die unter der abgeleiteten Herrschaft der Reichskirche standen (Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Halle, Erfurt, Merseburg, Naumburg, Meißen, Quedlinburg), sowie eigenständigen Adelsgründungen, unter denen in der Frühzeit freilich nur Braunschweig herausragt. Erst in der relativ knappen Zusammenfassung (S. 138—159) gelangt der Vf. dann — teils in Fortführung, teils in Kritik jüngerer Arbeiten W. Schlesingers — zu der These, daß von einer bewußten Förderung dieser Städte durch das Königtum nicht gesprochen werden könne. Dies ist allerdings auch kaum verwunderlich, denn der ostsächsische Raum war eben für die Ottonen und Salier in viel umfassenderem Sinne Herrschaftsgebiet als die von Sch. immer wieder zum Vergleich herangezogenen linksrheinischen Städte, von denen die kommunale Bewegung in Deutschland ausgegangen ist. R. S.

Gottfried Koch, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20) Wien-Köln-Graz 1972, Böhlau, XIV u. 304 S. — In einer Urkunde Friedrichs I. aus dem Jahre 1157 (DF. I 163) ist zum ersten Mal offiziell vom *sacrum imperium* und von der *diva res publica* die Rede, und das *sacrum* ist hinfort ein charakteristischer Bestandteil des Reichstitels. Der Vf. geht der Entstehung dieses Begriffes nach, dessen Aufkommen er bis in die Salierzeit hinein zurückverfolgen kann. Er sieht den Anlaß für diese Aufwertung des Reichsbegriffes im Investiturstreit, der durch die Reformen eine gewisse „Entheiligung“ des Imperiums und des Herrschers gebracht habe. Die italienischen und deutschen Gegner Heinrichs IV. seien es gewesen, die mit einer „territorialisierten“ Reichsauffassung das Imperium seiner universalen Würde zu entkleiden suchten, eine Auffassung, die von deutscher Seite nicht aufgenommen, vielmehr mit einer Sakralisierung des Reichsbegriffes beantwortet worden sei. So stütze die jetzt neu entwickelte Ideologie des Reiches, die nach einer eigenen von kirchlicher Vermittlung unabhängigen Rechtfertigung seiner Existenz suche, in Deutschland nicht (wie in England und Frankreich) die Konsolidierung des nationalen Staates, sondern die universale Kaiseridee. In jedem Fall sei die neue Ideologie noch ganz im religiösen Bereich zu suchen, von einer „säkularisierten“ Staatsauffassung könne noch keine Rede sein. Die verschiedenen Wurzeln dieser neuen Reichsauffassung aufgezeigt zu haben, ist ein weiteres Verdienst dieses Buches. Als Quellen sieht der Vf. zunächst einmal die traditionelle biblisch-theologische Begründung der Herrschaft, die im Herrscher den Christus Domini sieht. Auch im Rivalitätskampf mit Byzanz habe sich, bereits seit Konrad III., ein solcher „papstfreier“ Kaisertitel herausgebildet. Dazu komme die stadtrömische Komponente, die zwar von den Staufern abgelehnt wurde, aber doch wohl auf die Ausbildung dieser Idee eingewirkt habe. Daß Barbarossa sich gegen den Anspruch der Römer dann auf das Recht der Eroberung berief, sei ein Ausdruck für die fränkische Komponente dieser Idee. Als weiteren realen Rechtsgrund für seine Herrschaft habe Barbarossa dann auf seine Wahl durch die Fürsten verwiesen, die an die Stelle des römischen Senats getreten seien. Der eigenständige Beitrag der Staufer sei dann die Verwendung des römischen Rechtes gewesen, das aber im Grunde mehr die äußere Form für den biblisch-theologischen Inhalt geliehen habe. Alles in allem eine fundierte, ideenreiche Untersuchung, die den frühen Tod des Vf. einmal mehr bedauern läßt. K. R.